

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

Fax 05141-593-733-000 oder beA
Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

**RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45

Zweigstelle

35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de

Internet:: www.mainlaw.de

Gießen, 14. August 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-20/00051 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 5 A 160/20 -

In dem Verwaltungsstreitverfahren Jörg Bergstedt ./ Land Niedersachsen

ist die Klageerwiderung vom 24.07.2020 am 10.08.2020 eingegangen.

(1) Der Beginn des Verfahrens ist von Auffälligkeiten geprägt, so dass sich der Unterzeichner für den weiteren Fortgang des Verfahrens folgende Anregungen erlaubt:

- Es sollte erwogen werden, welche Bedeutung die in der Klageschrift enthaltenen Anträge zu 6, 7 und 8 haben und ob dem Beklagten aufgegeben werden muss, die den streitgegenständlichen Sachverhalt betreffenden behördlichen Akten einschließlich aller verfügbaren Beweismittel vorzulegen.
- Es käme in Betracht, zu überprüfen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben könnten, dass sich der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 24.07.2020 auf den Inhalt einer Vielzahl von Anlagen bezieht, zu deren Inhalt sich der Kläger nicht äußern kann, weil die Anlagen der an ihn übermittelten Fassung des Schriftsatzes vom 24.07.2020 nicht beigefügt worden sind.
- Ferner käme in Betracht, sich Gedanken darüber zu machen, welche Schlüsse der Kläger unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus der Tatsache zu ziehen hätte, dass eine Entscheidung über das Prozesskostenhilfe- und Beiordnungsgesuch zwei Monate nach Klageerhebung bisher nicht getroffen worden ist.

(2) Aus der Sicht des Klägers hat nicht nur das verwaltungsgerichtliche Verfahren für ihn eine gewisse existenzielle Bedeutung für seine Tätigkeit als Autor und Journalist.

Der Angriff auf ihn als Pressevertreter dauert an. Es kann ihm daher nicht übel genommen werden, dass er das vor dem Verwaltungsgericht in Braunschweig anhängige Verfahren als eilbedürftig ansieht. Ungeachtet der verfahrenstechnischen Behinderungen (u.a. keine Akteneinsicht) sah sich der Kläger daher veranlasst, zum Gegenstand der Schutzbehauptungen des Beklagten schleunigst eine eigene Stellungnahme vorzubereiten. Diese wird nachfolgend wiedergegeben:

... Stellungnahme zur Stellungnahme der Polizei vom 24.7.2020

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Versammlungen keine Auflage hatten, eine Atemmaske zu tragen. Auf die Auflagen wiesen die Versammlungsleiter hin. Ein Verstoß gegen eine etwaige Maskenpflicht ist daher nicht möglich und wird auch nicht behauptet.

Als Verstoß gegen die Corona-Auflagen trägt die Polizei vor, dass der Journalist Jörg Bergstedt fortwährend den Abstand unterschritten haben soll. Allerdings bietet sie dafür keine Beweismittel an.

Die Polizei hat – rechtswidrig – das demonstrative Geschehen durchgängig gefilmt.

Es wäre ein Leichtes, Abstandsverstöße zu belegen. Dieses erfolgt aber nicht (Beweisvereitelung).

Grund dürfte sein, dass solche Aufnahmen nicht vorhanden sind, da die behaupteten Regelverletzungen nicht geschehen sind.

Die Behauptungen der Polizei sind falsch. Sie sind im Nachhinein ins Blaue formuliert, um eine pauschale Platzverweisung aller Personen zu legitimieren. Diese Platzverweisung aller anwesenden Personen erfolgte ohne Prüfung des individuellen Verhaltens.

Das Ziel war zudem nicht die Sicherung vor Corona, sondern die Verhinderung von Versammlungen. Denn eine Platzverweisung einer Personengruppe, die aber allen den gleichen Zielort zuweist, wäre ja auch gar keine Verhinderung eines zu niedrigen Abstandes, sondern höchstens eine Verlagerung des Ortes, wo diese stattfindet.

Die Bußgeldbescheide, die pauschal und gleichlautend von der Stadt Wolfsburg ausgestellt wurden und auf die sich die Polizei bezieht, bewerten ausnahmslos die Situation um 12.21 Uhr als Verstoß gegen das Abstandsgebot. Von dieser Zeit liegen ausreichend Fotos vor. Sie zeigen, dass sich der Journalist und Kläger zu diesem Zeitpunkt außerhalb einer Versammlung im Gespräch mit der Polizei befand. Die Abstände werden eingehalten. Der Journalist und Kläger ist von der Versammlung durch das vor der Versammlung getragene, große Spruchband getrennt.



Standbild aus dem Beitrag auf „Hallo Niedersachsen“ am 2.6.2020. Dort ist der Journalist und Kläger ab Minute 0.47 vor der Versammlung im Gespräch mit Polizeibeamten zu sehen – die Kamera wie üblich erhoben in der Hand. Das Geschehen hinter dem Kläger ist eindeutig als Meinungskundgabe einer Personenmehrheit, also als Versammlung identifizierbar. Der Journalist und Kläger nimmt an dieser aber nicht teil.

Für dieselbe Situation liegt ein Foto aus der Gegenperspektive vor. In dieses ist automatisch der Zeitpunkt eingblendet. Daraus ist zu sehen, dass es sich um die Uhrzeit handelt, für die die Bußgeldbescheide ausgestellt wurden. Es handelt sich um den Zeitpunkt unmittelbar vor der Versammlungskesselung. Die Versammlung befindet sich auf der Straße. Das Spruchband stellt die Grenze der Versammlung dar. Der Kläger befindet sich in ausreichendem Abstand außerhalb der Versammlung. Er wurde dann von der Polizei bedrängt, wie in der Stellungnahme der Polizei auch zu lesen ist.



Zeitleiste mit Uhrzeiten, automatisch eingefügt entsprechend der tatsächlichen Uhrzeit durch die Kamera. Das erste Bild zeigt den Beginn der Versammlung auf der Straße, die weiteren Bilder den sich bildenden Polizeikessel und (Bild 4 = 12:25:25 Uhr) das Wegdrängen von der Straße. Der Journalist und Kläger ist auf dem zweiten und dritten Bild mittig hinter dem Transparent zu erkennen (Gegenschuss zum Foto über dem vorherigen Absatz).

In ihrer Stellungnahme spricht die Polizei hinsichtlich vermeintlicher Verstöße gegen die Corona-Regeln von einem zeitlich deutlich früheren Zeitpunkt und einem anderen Ort, nämlich auf der Grünanlage vor dem Amtsgericht. Die Polizei bezeichnet dieses Geschehen selbst als Versammlung.

In beiden Fällen war der Kläger aber ohnehin nur als Journalist tätig. Er achtete auf Abstände und wurde von der Polizei erst und deshalb attackiert, weil und nachdem er Polizeimaßnahmen filmte, die offensichtlich rechtswidrig waren. Das ist auch aus dem Platzverweis gegen die zweite anwesende Journalistin, Cecile Lecomte, zu sehen, die sich im Rollstuhl und mit der (zulässigen) Begleitperson stets mehrere Meter vom sonstigen Geschehen entfernt aufhielt.

Die Ablaufschilderungen der Polizei enthalten grobe Fehler.

Der Einsatzführer in der Kontrollstelle griff den Journalisten Jörg Bergstedt tätlich an und versuchte, ihm die Kamera zu entreißen. Die Behauptung, dies sei reflexartig geschehen, ist völlig absurd und zeugt von dem Versuch, den völlig illegalen Angriff auf die Presse zu entschuldigen. Offensichtlich ist dem Einsatzführer die Rechtswidrigkeit seines Handelns bewusst. Genau deshalb ordnete er auch später die Beschlagnahme und Festnahme an. Denn er musste befürchten, dass während dieser völlig rechtswidrigen Aktion die Kamera lief, was auch der Fall war. Genau aus diesem Grunde, also weil er wusste, dass Jörg Bergstedt ein Pressevertreter war, hat er den Entschluss zur Beschlagnahme der Materialien gefasst.

Der Kläger war auch nicht Teil der Versammlung 2, sondern dokumentierte diese fortlaufend unter anderem mittels seiner Kamera. Auf der Fläche waren etliche weitere Journalist*innen, zum Teil auch mit Kamera, anwesend.

Ebenso erlogen ist die Behauptung, der Kläger hätte „keinen bundeseinheitlichen Presseausweis“ vorgelegt. Das Dokument ist im Folgenden abgebildet. Es handelt sich um ein offizielles Dokument mit hohem Rang. Das deutsche Journalistenzentrum ist die seriöseste aller journalistischen Einrichtungen in der BRD. Gerade einem solchen Presseausweis dies Seriösität abzuspochen, ist ein weiterer hilfloser Versuch der Polizei, das offensichtlich Rechtswidrige ihrer Handlungen zu verschleiern.



Aktueller Presseausweis – am 2.6.2020 mehrfach vorgezeigt.

All dieses wäre durch Ansicht der Aufnahmen, die auf der beschlagnahmten SD-Card zu finden sind, zu belegen. Diese sind als Beweismittel bereit benannt.

Die Polizei stützt die Platzverweisung nach ihrer eigenen Stellungnahme auf das Polizeirecht. Dieses ist im Zusammenhang mit einer Versammlung nicht einschlägig.

Gegenüber einem Journalisten, der nicht Teil der Versammlung war, wäre es zwar theoretisch anwendbar, bedürfte aber auch hier einer besonderen Begründung, da ein Grundrecht berührt ist. Diese ist nicht erkennbar.

Besonders klar wird das dadurch, dass die Entlassung des Journalisten aus der Festnahme zu einem Zeitpunkt erfolgte, als ALLE (!) anderen bereits wegen Platzverweisen die Stadt Wolfsburg bereits verlassen hatten. Den Journalisten Jörg Bergstedt jetzt ebenfalls der Stadt zu verweisen, kann folglich keine Schutzwirkung mehr enthalten haben.

Die Personalienkontrolle des Klägers, der zu dem Zeitpunkt, wie die polizeiliche Stellungnahme selbst belegt, bereits als Pressevertreter ausgewiesen und infolge des Presseausweises namentlich bekannt war, ist nicht nur rechtswidrig, weil gegenüber der Presse ohne besonderen Grund nicht zulässig, sondern sie war auch unnötig. Das zeigt die polizeiliche Stellungnahme selbst:

„Bei der Ansprache des Herrn Bergstedt durch den Zuführungstrupp reagierte er mit Unverständnis und gab an, dass er nirgendwo hingehet. Der Zuführungstrupp belehrte ihn vor Ort über den Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz und teilte ihm erneut mit, dass er bitte mitkomme, ansonsten müsste unmittelbarer Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt gegen ihn angewandt werden. Auch hier reagierte Herr Bergstedt nicht den Anweisungen nach, sondern zeigte uns seinen Personalausweis vor und gab an, dass wir jetzt seine Daten aufnehmen können und das würde dann ausreichen. Dies verneinten die Beamten wieder und drohten erneut den unmittelbaren Zwang an, sollte er sich weiterhin weigern den Anweisungen Folge zu leisten.“

Hiernach ist klar, dass der Journalist sich gegenüber der Polizei kooperativ zeigte und seine Personalien wie gewünscht offenlegte. Er wollte aber seine grundrechtlich geschützte Pressearbeit fortsetzen. Nach dem „Bericht“ der Polizei steht fest, dass er gerade nicht die Kontrolle filmen, sondern am Ort der Versammlung verbleiben wollte. Die Polizei hat die Freiheit des Journalisten durch zwangsweise Zuführung in einen von der Polizei umstellten Bereich entzogen, obwohl sie den Personalausweis des Journalisten und damit alle relevanten Daten bereits hatte. Die Maßnahme war also als reine Schikane gezielt durchgeführt.

Des weiteren schreibt die Polizei:

„Der Kläger hielt sich laut Sammelbericht des PK Albers, ZPD NI - 3. BPH, am 02.06.2020 um 12:21 Uhr mit 17 weiteren Personen nach Beendigung der Versammlung weiterhin als Gruppe an der Örtlichkeit Rothenfelder Straße / Am Mühlengraben, 38440 Wolfsburg, auf (Anlage B 2, Bl. 1 bis 4).“

Die Darstellung ist falsch.

Im Beitrag des NDR über die Geschehnisse ist die Situation enthalten. Das passende Standbild mit Quellenangabe ist oben bereits eingefügt worden. Danach ist der Kläger mit Kamera und Fahrrad im Gespräch mit der Polizei zu sehen und von der Versammlung, die dank des großen Spruchbandes völlig eindeutig als politische Versammlung identifizierbar ist, durch eben dieses Spruchband getrennt.

Die gesamten sonstigen Versammlungsteilnehmer*innen befanden sich hinter dem Spruchband, während der Kläger einzeln vor diesem stand - mit Kamera. Die Aufnahme stammt von ungefähr 12.24 Uhr, wie ein Vergleich mit Fotos mit Zeitangabe zeigt. Der Kläger steht mit Abstand zur Versammlung und kann in dieser Situation wegen des trennenden Spruchbandes auch nicht in abstandsunterschreitende Nähe zu Personen aus der Demonstration gekommen sein. Er steht in Richtung des Amtsgerichts. Aus dieser Richtung sind sowohl er als auch die Versammlung gekommen. Es ist also ausgeschlossen, dass er sich vorher auf der anderen Seite des Spruchbandes befand und dort etwa die Abstandsregelungen missachtet haben könnte. Vielmehr ist er der Versammlung hinterhergegangen (mit Fahrrad und Kamera in der Hand) und blieb dann vor dieser stehen, was im NDR-Beitrag dann zu sehen ist.

Die Ausführungen der Polizei sind folglich offensichtlich erfunden. Daran ändert es nichts, wenn elf Polizist*innen die Falschdarstellungen wiederholen. Dieses geschieht erkennbar in der Absicht, eine Rechtswidrigkeitsklärung zu verhindern.

In ihrer Stellungnahme räumt die Polizei selbst ein (Geständnis), dass sich ihr Vorwurf eines vermeintlichen Verstoßes gegen den § 201 StGB NICHT (!) auf die Situation in der Kontrolle selbst bezieht, sondern auf die Phase davor, wo der Kläger die Versammlung dokumentierte. Die Polizei zitiert einen beteiligten Polizeibeamten:

„Als Herr Bergstedt in der Bearbeiterstraße war, teilte ich dem Bearbeitungstruppführer meine Erkenntnisse mit und wies ihn auf den Verstoß gem. § 201 StGB hin.“

Der Vorwurf wurde also schon erhoben, als die Kontrolle begann. Es ist ersichtlich, dass es um die Aufnahmen geht, die vorher erfolgten – und eben die Polizeiübergriffe gegen die Versammlung betrafen. Die Polizei hatte also den Plan, genau diese dem Journalisten und Kläger zu entziehen. Als Motiv kommt nur der Wille zur Beweismittelvernichtung wegen eigener Rechtsfehler in Frage.



Foto, aufgenommen von einer Person im Kessel: Der Kläger ist dort (großer Kreis) zu sehen. Im kleinen Kreis rechts davon ist die weitere Journalistin zu sehen, die ebenfalls einen Platzverweis erhielt und von der Polizei bis zum Bahnhof begleitet wurde, um ihre Abfahrt zu erzwingen. Beide halten die Abstände ein und dokumentieren das Gesamtgeschehen. Von diesem Standort aus wurde der Kläger zur Personalienkontrolle abgeführt, obwohl seine Personalien bekannt waren. Die Behauptung eines Verstoßes wegen § 201 StGB bezog sich ebenso auf seine journalistische Tätigkeit an dieser Stelle.

Zudem schreibt die Polizei, dass sie die Vorgänge selbst gefilmt hätte. Sie zeigt damit, dass sie selbst nicht von einer privaten Handlung ausgeht, denn erstens waren damit Polizeibeamt*innen involviert, die nicht selbst für die Kontrolle nötig waren. Zweitens war der Polizei klar, dass ihr eigener Film unvermeidlich bei einem Klageverfahren gegen ihre Maßnahmen im Gerichtsverfahren öffentlich vorgeführt würde. Sie dokumentierte damit selbst ein mangelndes Interesse an einer Privatheit des Vorgangs.

Die Beweismittel zur Klärung der Abläufe sind vorhanden. Die polizeiliche Stellungnahme erwähnt selbst, dass die Polizei Filmaufnahmen vorgenommen hat. Zudem wird erwähnt, dass der Datenträger des Klägers die entsprechenden Daten zu den Abläufen enthalten würde:

„Die SD-Karte wurde in Gegenwart des BERGSTEDT im Dienst-PC eingelesen. Dieses geschah um festzustellen, ob es sich um die gesuchte Speicherkarte handelt. Im PC-System wurde angezeigt, dass sich u. a. Fotodateien vom 02.06.2020 auf der Speicherkarte befanden. Es handelte sich augenscheinlich um die gesuchte SD-Karte. Die Karte wurde ohne weitere PC-Maßnahmen aus dem Lesegerät entfernt.“

Beide Beweismittel sind zu den Akten zu nehmen und werden hiermit auch explizit als Beleg für die Darstellungen in diesem Schriftsatz benannt.

Bezüglich der von der Polizei behaupteten gerichtlichen Bestätigung der Beschlagnahmen ist festzuhalten, dass diese durch das Amtsgericht Braunschweig erfolgte. Dieses ist für ein Strafverfahren mit Tatort Wolfsburg nicht zuständig. Eine gültige richterliche Bestätigung liegt damit bis heute nicht vor.

Das einzig reguläre Verfahren in der Sache ist das vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig.

Die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen ist offensichtlich. Sie schreibt selbst:

„Eine Einschränkung der Pressetätigkeit des Klägers erfolgte, nachdem er sich als Pressevertreter zu erkennen gegeben hatte, in einem nicht mehr als nach den gegebenen Umständen zur Strafverfolgung / Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erforderlichen Umfang.“

Die zwangsweise Zuführung in eine Kontrolle ist eine Freiheitsentziehung. Sie kann zu diesem Zeitpunkt nicht der Personalienfeststellung gedient haben, weil der Kläger und Journalist sowohl seinen Presseausweis als auch seinen Personalausweis bereits der Polizei mehrfach gezeigt und auch jetzt wieder entgegengehalten hatte. Eine andere Begründung für die Maßnahme als die Personalienfeststellung ist durch die Polizei aber nicht behauptet worden. Daher ist die Kontrolle von vornherein unzulässig. Da sie grundlos die geschützte Pressetätigkeit unterband, ist sie auch zusätzlich ein Grundrechtsverstoß. ...

(3) Den Gang des Verfahrens vor dem Amtsgericht Braunschweig - Beschluss vom 11.06.2020 - 3 Gs 1152/20 - schildert der Beklagte unvollständig. Der Kläger hatte einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Dieser Antrag richtete sich gegen die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme seines zur Berufsausübung benötigten Materials. Gegen den Beschluss vom 11.06.2020 legte er Beschwerde ein. Diese Beschwerde wies das Landgericht Braunschweig zurück. Gegen diese gerichtlichen Entscheidungen erhob der Kläger eine Verfassungsbeschwerde. Der Inhalt dieser Verfassungsbeschwerde wird zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht (siehe Anhang).

D Ö H M E R
Rechtsanwalt